

# Jugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des DJK BFC e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen aller Abteilungen bis zum Alter von 26 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Vereins DJK BFC e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind (unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates):

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d) Pflege der internationalen Verständigung

## § 3 Organe

Organe der Jugend des Vereins DJK BFC e.V. sind:

- § 4 der Vereinsjugendtag
- § 5 der Vereinsjugendausschuss

## § 4 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend im Verein. Seine Aufgaben sind:

- a) Festlegung von Richtlinien
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreisebene etc.
- g) Beschlussfassung von Anträgen

## § 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, Beisitzern sowie Jugendvertretern. Jugendvertreter kommen anteilig nach dem Jugendanteil der Abteilungen. Die Quote wird im Ausschuss festgelegt. Hierbei ist die Mitgliederstärke jeweils vom 1.1.d.J. entscheidend.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- c) Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter können in den Vorstand berufen werden.
- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens (z. B. 2/3 ) der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen am 09.03.2012